

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. September 1952

493/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 523/J

Die Anfrage der Abg. E b e n b i c h l e r und Genossen, betreffend die Bevorzugung der "GÖC" bei der Einfuhr von Frühkartoffeln und Schnittbohnen, beantwortet Bundesminister für Inneres H e l m e r wie folgt:

Zu Punkt 1 der Anfrage (Ist es wahr, dass der Herr Staatssekretär Korp bei Planung der diesjährigen Frühkartoffelimporte der "GÖC" von den verfügbaren Vorzugsdevisen aus der ersten Zuteilung von insgesamt 160.000 Dollar 40.000 Dollar, aus der zweiten Zuteilung von insgesamt 100.000 Dollar 25.000 Dollar und darüber hinaus 16.000 Dollar zusätzlich zugewiesen hat?):

Im März ds.J. zeigte sich wegen Verknappung der Kartoffelanlieferungen eine fühlbare Preissteigerung, weshalb das Bundesministerium für Inneres die Durchführung von Kartoffelimporten aus Holland ins Auge fasste. Es handelte sich hierbei nicht um Frühkartoffel. Der Import konnte nur dann mit dem angestrebten Erfolg durchgeführt werden, wenn der Verbraucherpreis seitens der Handelsfirmen so erstellt wurde, dass er den Preisauftriebenden im Inland entgegenwirkte. Aus diesen Erwägungen heraus wurde auf Grund von Verhandlungen mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den beteiligten Firmen für die Importkartoffeln ein Höchstpreis von 1,20 bzw. 1,30 S festgesetzt und die Devisenzuteilung nur jenen Firmen gegeben, die die Verpflichtung übernahmen, dafür Sorge zu tragen, dass durch entsprechende Berechnung der Handelsspannen der obige Konsumentenpreis nicht überschritten wird.

Da der Kreis der Firmen, die bereit und in der Lage waren, zwecks Einhaltung des obgenannten Konsumentenpreises nötigenfalls auch auf einen Teil der zulässigen Höchstspanne zu verzichten, ziemlich eng begrenzt ist, wurde vorerst nur von der Firma GÖC die Bereitwilligkeit erklärt, unter diesen einschränkenden Bedingungen Kartoffelimporte durchzuführen, und erst im späteren Verlauf der Verhandlungen gaben auch andere Importfirmen die gleiche Erklärung ab. Es kam dann zu einer einvernehmlichen Aufteilung der Devisen, bei welcher die GÖC bei der ersten Tranche der Devisenzuteilung im März 1952 von insgesamt 69.100 Dollar einen Teilbetrag von 13.820 Dollar, also 20 %, bei der zweiten Tranche der Devisenzuteilung im April 1952

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. September 1952

von insgesamt 33.750 Dollar einen Teilbetrag von 9.000 Dollar, also rund 27 %, erhielt.

Im Mai 1952 wurden mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Beiziehung des Gremiums der Konsumgenossenschaften Besprechungen über die Devisenverteilung für Frühkartoffelimporte aus Italien geführt. Unter Hinweis auf die Vorgänge bei der Durchführung der Kartoffelimporte aus Holland wurde vom Bundesgremium der Konsumgenossenschaften die Forderung gestellt, dass der Firma GÖC 40 % der Devisen zugeteilt werden. Die Vertreter der Bundeskammer protestierten gegen diese Forderung und erklärten, dass der Firma GÖC bei anderen Waren niemals mehr als 15 % bis höchstens 20 % der Devisen zugeteilt worden seien. Vom Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, der die Besprechung leitete, wurde der Standpunkt vertreten, dass im Hinblick auf die Vorgänge bei Durchführung des Importes von holländischen Kartoffeln die Firma GÖC auch beim Import von Frühkartoffeln eine höhere Quote als 15 bis 20 % in Anspruch nehmen könne, dass aber 40 % nicht berechtigt seien.

Vom Bundesministerium für Inneres wurde auf Grund dieser Vorbesprechungen die Entscheidung getroffen, dass Devisenzuteilungen für die Importe von Frühkartoffeln zu 25 % an die Firma GÖC und zu 75 % an die übrigen Importwerber erfolgen sollen.

Die gesamten Importe an Frühkartoffeln aus Italien erfolgten im Wert von rund 361.000 Dollar. Sie wurden zum Teil mit Zuteilungsdevisen, zum Teil im Koppelungsverfahren eingeführt.

Von der Firma GÖC wurden insgesamt Frühkartoffeln im Wert von 81.000 Dollar importiert. Dies entspricht einem Anteil von 22.5 %.

Die in der Anfrage genannte Ziffer von 30 % ist deswegen unrichtig, weil darin die im Koppelungswege importierten Kartoffeln nicht berücksichtigt sind.

Was die Konsumentenpreise der importierten Frühkartoffeln betrifft, wird darauf verwiesen, dass vom Wiener Städtischen Marktamt Preiskontrollen durchgeführt wurden, worüber unter Zl. Mag. Abt. 59 F 564/52 vom 5.6.1.J. berichtet wurde, dass der Grossteil der Händler im Sinne der Importpreisverordnung bei Kartoffeln die Spanne für Frischwaren fordert, wodurch sich ein Verbraucherpreis von 2.70 S bis 2.90 S je kg ergibt.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. September 1952

Gleichzeitig sei aber von der Firma GÖC eine niedrigere als die höchstzulässige Spanne verlangt und dadurch ein Verbraucherpreis von 2,40 S gefordert worden.

Zu Punkt 2 der Anfrage (Ist es wahr, dass der "GÖC" die Einfuhr von Frühkartoffeln bis zum 27. Juni d.J. zugestanden wurde, während die Importfrist für den privaten Handel mit 20. Juni d.J. begrenzt wurde?):

Die letzte Devisenzuteilung an die Firma GÖC erfolgte um eine Woche später als die übrigen Zuteilungen, da vor Festsetzung der Höhe dieser Zuteilung abgewartet werden musste, in welchem Ausmass die Koppelungs-Importe tatsächlich durchgeführt werden. Aus diesem Grund wurde der Importtermin für die letzte Devisenzuteilung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 20. auf den 27. Juni erstreckt, während alle anderen Importe aus den früheren Zuteilungen - die der Firma GÖC ebenso wie die der übrigen Importfirmen - am 20.6. 1952 bereits durchgeführt waren.

Zu Punkt 3 der Anfrage (Ist es wahr, dass der "GÖC" für den Import von ^{Fisolen bis Grenzpreis} von 150 Dollar pro Tonne, dem privaten Handel dagegen nur ein solcher von 60 Dollar pro Tonne bewilligt wurde?):

Der Firma GÖC wurde im Rahmen einer Devisenzuteilung für Gemüse (no. Erledigung vom 10.4.1952, Zl. 391.420-19/52) von einer Gesamtzuteilung von 120.000 Dollar ein Teilbetrag von 12.000 Dollar zugeteilt. Die Ausnützung dieser Devisenzuteilung wurde mit 30. April 1952 befristet. Ein Preislimit für die zu importierenden Gemüsesorten wurde nicht gesetzt, da in diesem Zeitpunkt die Preislage auf dem italienischen Markt noch nicht genügend überblickt werden konnte.

Die auf Grund der Devisenzuteilung vom Bundesministerium für Finanzen am 18.4.1952 erteilte Importbewilligung Zl. 925,484 E für den Import von Fisolen wurde vom Bundesministerium für Finanzen am 7.5.1952 auf Ansuchen der Firma GÖC bis zum 30. Juni 1952 verlängert. Mit dieser Verlängerung war das Bundesministerium für Inneres nicht befasst.

Unabhängig von obiger Devisenzuteilung erfolgte am 28. Mai 1952 unter Zl. 394.117-19/52 eine neuerliche Devisenzuteilung im Gesamtausmass von 57.500 Dollar, wovon der Firma GÖC 5.500 Dollar zugeteilt wurden.

Bei dieser Zuteilung wurde allen Firmen, also auch der Firma GÖC, die Auflage erteilt, dass beim Einkauf von Tomaten und Fisolen in Italien ein Höchstpreis von 60 Dollar per Tonne nicht überschritten werden darf.

8. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. September 1952

Soweit die Firma GÖC auf Grund der ihr vorher im April 1952 - ebenso wie den übrigen Importfirmen - noch ohne Preislimit erteilten Importbewilligung Fisolen zu einem höheren Preis als 60 Dollar eingeführt hat, war dies durch den Wortlaut der ihr erteilten und vom Bundesministerium für Finanzen verlängerten Importbewilligung bis zum Ablauf des Verlängerungstermines (30.6.1952) zulässig.

Zu Punkt 4 der Anfrage (Was gedenkt der Herr Minister gegen diese einseitige Bevorzugung der "GÖC" zu veranlassen?):

Auf Grund meiner Stellungnahme zu Pkt. 1) bis 3) der Anfrage stelle ich fest, dass eine einseitige Bevorzugung der Firma GÖC nicht erfolgt ist, weshalb ich keinen Grund sehe, diesbezüglich etwas zu veranlassen.

-.-.-.-